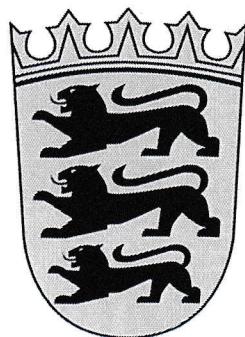


Steinbeisweg 62  
74523 Schwäbisch Hall



# URKUNDE

## Beglaubigte Abschrift

Die Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Schwäbisch Hall, den 28. Januar 2026



Dr. Jaroslav Cejka

Notar

A handwritten signature in blue ink, reading "J. Cejka", is placed next to the typed name.

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

**Gesundheitsholding Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH**

**mit dem Sitz in Schwäbisch Hall**

## **I.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gesundheitsholding Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Schwäbisch Hall.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens**

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch einheitliche strategische, organisatorische und administrative Steuerung sowie Koordination der dem Landkreis Schwäbisch Hall zugeordneten Gesundheitsunternehmen.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die strategische und organisatorische Führung, Steuerung und Koordination insbesondere der

DIAK Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH,  
Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH,

sowie ggf. weiterer vom Landkreis initierter oder übernommener Gesellschaften im Gesundheitswesen.

(3) Die Gesellschaft nimmt zentrale Funktionen in Bereichen wie Personalwesen, IT, Controlling, Rechnungswesen, Einkauf, Qualitätsmanagement, Instandhaltung und Investitionsplanung der medizinischen Geräte sowie medizinische Grundsatzfragen wahr.

(4) Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Halten und Verwalten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften im Sinne des § 57 Abs. 4 AO, insbesondere die Koordination und strategische Führung steuerbegünstigter Krankenhausgesellschaften und weiterer Gesundheitseinrichtungen im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Die Gesellschaft verwirklicht die Zwecke auch im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens mit ihrem Gesellschafter, dem als steuerbegünstigt anerkannten Regiebetrieb des Landkreises Schwäbisch Hall, und ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, sofern diese im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

Zu den Leistungen der Gesellschaft zählen insbesondere Leistungen der Sekundär- und Tertiärbereiche, insbesondere der Bereich der zentralen administrativen Funktionen, wie

Personalwesen, IT, Controlling, Rechnungswesen, Einkauf, Qualitätsmanagement, Instandhaltung und Investitionsplanung der medizinischen Geräte sowie medizinische Grundsatzfragen (Managementholding).

Die Gesellschaft erhält im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens Räumlichkeiten in den Betriebs- und Verwaltungsgebäuden der steuerbegünstigten Krankenhausgesellschaften, unmittelbar oder mittelbar von dem als steuerbegünstigt anerkannten Regiebetrieb des Gesellschafters Landkreis Schwäbisch Hall zur Nutzung überlassen.

Der Zweck der Gesellschaft kann darüber hinaus auch durch die ideelle und finanzielle Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschaft sowie des Gesellschafters, dem Landkreis Schwäbisch Hall mit seinem als steuerbegünstigt anerkannten Regiebetrieb im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden, sofern diese als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt sind.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Öffnungsklausel**

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck – mittelbar oder unmittelbar – dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen, insbesondere an solchen mit gleichartigem oder verwandtem Unternehmensgegenstand.

**§ 5  
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

**§ 6  
Stammkapital und Stammeinlagen**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.  
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt  
der Landkreis Schwäbisch Hall  
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 €  
(Geschäftsanteil Nr. 1).

(3) Die Stammeinlage ist sofort und in voller Höhe in bar zu entrichten.

**§ 7  
Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen**

(1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

(2) Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

**§ 8  
Einziehung von Geschäftsanteilen**

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- ein Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird, oder
- wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Als wichtiger Grund in diesem gelten insbesondere die grobe Verletzung der Interessen der Gesellschaft oder der Pflichten des Gesellschafters, ein tiefes Zerwürfnis zwischen den Gesellschaftern, das die Zusammenarbeit unzumutbar macht sowie eine wiederholte oder schwerwiegende Verletzung von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

(3) Die Einziehung bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der verbleibenden Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen zur Übernahme bereiten Dritten zu verbinden.

(4) Dem betroffenen Gesellschafter steht bei den nach Ziffer 3 zu fassenden Beschlüssen kein Stimmrecht zu. Ab dem Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses bis zur Wirksamkeit der Einziehung nach Ziffer 5 gewähren die betroffenen Geschäftsanteile auch im Übrigen kein Stimmrecht mehr.

(5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird, soweit nicht im Beschluss über die Einziehung Abweichendes geregelt wird, mit Bekanntgabe der Einziehung durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß nachfolgender Ziffer 6 gezahlt wird.

(6) Die Abfindung für den oder die eingezogenen Geschäftsanteile bestimmt sich ausschließlich nach § 3 Ziffer 3.

(7) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung stattdessen beschließen, dass die Geschäftsanteile an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere, im Beschluss zu benennende und zur Übernahme bereite Dritte abzutreten sind. In diesem Fall gelten die Bestimmungen in vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6 entsprechend mit der Maßgabe,

dass die Abfindung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem oder den Erwerber/n der Geschäftsanteile geschuldet wird.

### **§ 9 Kündigung**

- (1) Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe in diesem Sinne gelten insbesondere die in § 8 Ziffer 2 lit. c) genannten Fälle entsprechend.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreiben an die Geschäftsführung zu erfolgen, die die anderen Gesellschafter unverzüglich darüber zu unterrichten hat.
- (3) Die außerordentliche Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge, sofern nicht der/die verbleibende/n Gesellschafter einstimmig die Auflösung beschließen. Der kündigende Gesellschafter hat seine Geschäftsanteile entsprechend einem zu fassenden einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Kündigungszeitpunkt an die Gesellschaft, den bzw. die verbleibenden Gesellschafter oder an einen oder mehrere von der Gesellschaft zu bestimmende Dritte zu übertragen oder die Einziehung der Geschäftsanteile zu dulden. Bei der Beschlussfassung hat der kündigende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Die Abfindung für den oder die Geschäftsanteile des oder der kündigenden Gesellschafter/s bestimmt sich ausschließlich nach § 3 Ziffer 3 und wird von dem oder den Erwerbern des Geschäftsanteils bzw. -anteile geschuldet.

## **II. Verfassung der Gesellschaft**

### **§ 10 Organe der Gesellschaft**

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  - die Gesellschafterversammlung,
  - der Aufsichtsrat,
  - die Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Organe und die Stellvertreter der Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren. Insbesondere dürfen sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt ihre Kenntnisse über innere Angelegenheiten der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen nicht gegen die Interessen der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen verwenden.

## **§ 11 Gesellschafterversammlung**

(1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall, als Vertreter des Gesellschafters des Landkreises Schwäbisch Hall.

(4) Der Sitzungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(6) Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

## **§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

(1) Gesellschafterversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, das Stammkapital der Gesellschaft zur Hälfte aufgebraucht ist, oder ein Gesellschafter es im Gesellschaftsinteresse verlangt.

- (2) Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder mittels moderner Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail oder Telefax) unter Mitteilung unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und -zeit einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in Ausnahmefällen bei Eilbedürftigkeit von der Geschäftsführung mit angemessener kürzerer Frist, die aber mindestens drei Tage betragen muss, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschaftervertreter es unter Angabe von Gründen verlangt.

Lehnt die Geschäftsführung den Antrag auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder hat er binnen sieben Tagen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der antragstellende Gesellschaftervertreter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß im Sinne von § 11 Ziffer 2 vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung und einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Eine nicht form- oder fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß im Sinne von § 11 Ziffer 2 vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (6) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.

Von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sind, soweit rechtlich zulässig, Gesellschafter, die die Gesellschaft gekündigt oder Auflösungsklage erhoben haben. Von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sind ebenso Gesellschafter, deren Geschäftsanteile eingezogen worden sind bzw. die sie abzutreten haben, und zwar ab dem Zeitpunkt der Fassung des Beschlusses über die Einziehung oder Abtretung.

- (7) Gäste oder sachkundige Personen können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch zwingendes Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (9) Gesellschafterversammlungen können auch in digitaler Form (z. B. als Video- oder Webkonferenzen) oder auf anderem elektronischem Wege stattfinden, sofern jeder Gesellschaftervertreter im Sinne von § 11 Ziffer 2 die technische Möglichkeit hat, an der Versammlung teilzunehmen. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Ziffern sinngemäß.
- (10) Einzelne Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen ausnahmsweise auch (im sog. „Umlaufverfahren“) per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen datenrechtlich zulässigen digitalen Telekommunikationsform gefasst werden, sofern kein Gesellschaftervertreter diesem Verfahren binnen einer Frist von drei Tagen nach Versand der Beschlussvorlage widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Gesellschaftervertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Versammlung aufzunehmen.
- (11) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu Änderungen des Gesellschaftszwecks oder zur Auflösung der Gesellschaft können weder im Umlaufverfahren noch auf elektronischem Wege bzw. in einer Video- oder Webkonferenz gefasst werden.
- (12) Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftsvertretern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist. Die Zuleitung kann auch in digitaler Form erfolgen. Wird innerhalb weiterer vier Wochen nach Versand des Protokolls kein Widerspruch dagegen bei der Geschäftsführung eingelebt, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (13) Anfechtungsklagen können nur innerhalb von einem Monat ab Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden.

### **§ 13** **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben - soweit sie nicht nach dem

Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat übertragen sind - sowie für Fragen, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern aus wichtigem Grund;
- b) Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrates zustehen;
- c) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
- e) Wahl eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
- g) Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- h) Teilung, Übertragung und Veräußerung von Geschäftsanteilen;
- i) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft,
- k) Abschluss, Änderung und Kündigung von Organschafts-, Betriebsübernahme- und Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG sowie von vergleichbaren Vereinbarungen;
- l) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- m) Errichtung, Erwerb, Teilung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- n) Erteilung der Zustimmung zu den Geschäften der Geschäftsführung, die aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ihrer Zustimmung unterliegen.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu lit. g) – m) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

Die Gesellschafterversammlung legt darüber hinaus in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft fest, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

(3) In die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen zudem die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmten, die Tochter- und Enkeltochtergesellschaften betreffenden Angelegenheiten.

Hinsichtlich der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten, die Tochtergesellschaften betreffenden, Angelegenheiten hat der Geschäftsführer die Einwilligung der Gesellschafterversammlung zur Stimmabgabe der Gesellschaft in den Gesellschaftsversammlungen der Tochtergesellschaften einzuholen.

Hinsichtlich der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten, die Enkeltochtergesellschaften betreffenden, Angelegenheiten hat die Geschäftsführung der jeweiligen Tochtergesellschaft die Einwilligung der Gesellschafterversammlung zur Stimmabgabe der Tochtergesellschaften in den Gesellschaftsversammlungen der Enkeltochtergesellschaften einzuholen.

(4) Hinsichtlich Beschlussfassungen in den Gesellschafterversammlungen der Tochter- und Enkeltochtergesellschaften, welche die Bestellung, die Abberufung, die Entlastung der Geschäftsführung sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung ihrer Dienstverträge, die Gewährung von Sonderzuwendungen oder die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Geschäftsführung zum Gegenstand haben, obliegt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechten dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft.

## **§ 14** **Aufsichtsrat**

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den § 52 Abs. 1 GmbHG und die aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung finden, falls und soweit dieser Gesellschaftsvertrag darauf verweist oder die Gesellschafter dies beschließen.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Legislaturperiode wie folgt entsendet bzw. gewählt: Die Betriebsräte der Tochtergesellschaften entsenden jeweils ein Mitglied. Die übrigen Mitglieder werden vom Kreistag aus dessen Mitte gewählt.

Für den ersten, konstituierenden Aufsichtsrat wird für jedes vom Kreistag gewählte Mitglied ein persönlicher Stellvertreter für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Der jeweilige Stellvertreter tritt im Falle der krankheits- oder urlaubsbedingten Verhinderung sowie des Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds bis zu einer Neuwahl mit allen Rechten und

Pflichten an dessen Stelle. Sofern nichts anderes geregelt ist, gelten sämtliche Regelungen betreffend die Aufsichtsratsmitglieder auch für die Stellvertreter. Eine gleichzeitige Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen von ordentlichem Mitglied und Stellvertreter ist ausgeschlossen.

Für nachfolgende Legislaturperioden kann der Kreistag entweder erneut persönliche Stellvertreter für die ordentlichen Mitglieder oder einen Stellvertreterpool wählen sowie auf die Wahl von Stellvertretern ganz verzichten.

Mit dem Eintritt eines neuen Gesellschafters sind die Sitze im Aufsichtsrat entsprechend dem Verhältnis der Gesellschaftsanteile sämtlicher Gesellschafter neu zu verteilen.

- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. Stellvertreter können nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung sein. Die Geschäftsführung kann nicht dem Aufsichtsrat angehören.
- (4) Wer in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft oder zu einer Körperschaft oder Einrichtung steht, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, kann nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dies gilt auch für gewählte Stellvertreter, nicht jedoch für Betriebsratsmitglieder, die nach dieser Satzung in den Aufsichtsrat entsandt werden.
- (5) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- (6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. die Stellvertretung endet vorzeitig bei Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, Tod, Amtsniederlegung sowie Ausscheiden aus dem Kreistag oder Betriebsrat. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und ist jederzeit möglich.

Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter zu wählen bzw. zu entsenden.

- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder und ihre Stellvertreter erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Entschädigung. Für deren Festsetzung gilt § 16 Ziffer 2 lit. f).
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter haften nur für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen entstehen. § 31a BGB gilt entsprechend.

- (9) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder für einzelne Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

## § 15

### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Quartal einberufen werden. Darüber hinaus erfolgt die Einberufung, sooft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder per E-Mail beim Vorsitzenden beantragt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden – bei Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich oder in Textform unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und -zeit einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch in digitaler Form (z.B. als Video- oder Webkonferenz) oder auf anderem elektronischem Wege stattfinden, sofern jedes Aufsichtsratsmitglied die technische Möglichkeit hat, an der Versammlung teilzunehmen.

Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

- (7) Einzelne Beschlüsse des Aufsichtsrats können auf Anfrage des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Anfrage seines Stellvertreters – in dringenden Fällen auch per Brief oder E-Mail oder in jeder anderen datenrechtlich zulässigen digitalen Telekommunikationsform gefasst werden (sog. „Umlaufverfahren“). In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats daran beteiligt haben und kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist per Brief, oder E-Mail gegenüber dem Anfragenden widerspricht.
- (9) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beteiligung daran sind allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich per Brief oder E-Mail bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt. Der Aufsichtsrat kann Gäste oder sachkundige Personen (insbesondere ärztliche Direktoren sowie die Pflegevertretung) ohne Stimmrecht beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Die Originale der Niederschriften sind von der Geschäftsführung zu verwahren.

## **§ 16** **Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung; nicht jedoch des anlässlich der Gründung zu bestellenden Geschäftsführung;
- b) Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung, ferner die Gewährung von Sonderzuwendungen und die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dieser;
- c) Erteilung der Befreiung vom Mehrfachvertretungsverbot im Sinne des § 181 BGB;
- d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, der auch die Wirtschaftsplanung sämtlicher Tochtergesellschaften und Enkeltochtergesellschaften umfasst und der Finanzplanung nach § 20 dieses Vertrages;
- f) Festsetzung des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- g) Verlangen von Berichten der Geschäftsführung über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können nach Maßgabe des § 90 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 Ziff. 4, Abs. 3 AktG;
- h) Erteilung des Prüfauftrages für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer unverzüglich nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung;
- i) Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat ausdrücklich von der Gesellschafterversammlung übertragen worden sind;
- j) Erteilung der Zustimmung zu den Geschäften der Geschäftsführung, die aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung seiner Zustimmung unterliegen.

(3) In die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallen zudem die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmten, die Tochter- und Enkeltochtergesellschaften betreffenden Angelegenheiten.

Hinsichtlich der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten, die Tochtergesellschaften betreffenden, Angelegenheiten hat die Geschäftsführung die Einwilligung des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe der Gesellschaft in den Gesellschaftsversammlungen der Tochtergesellschaften einzuholen.

Hinsichtlich der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten, die Enkeltochtergesellschaften betreffenden, Angelegenheiten hat die Geschäftsführung der jeweiligen Tochtergesellschaft die Einwilligung des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe der Tochtergesellschaften in den Gesellschaftsversammlungen der Enkeltochtergesellschaften einzuholen.

**§ 17**  
**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und wird durch diesen gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 35 GmbHG vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Befreiung von dem Mehrfachvertretungsverbot im Sinne des § 181 BGB erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung und des Wirtschafts- und Finanzplans. Ihm obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (4) Die näheren Aufgaben der Geschäftsführung und die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Die Geschäftsordnung kann sich auch auf Angelegenheiten der Tochter- und Enkeltochtergesellschaften der Gesellschaft erstrecken.
- (5) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.
- (6) Die vorstehenden in den Absätzen (1) bis (5) enthaltenen Regelungen gelten für den Liquidator der Gesellschaft entsprechend. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, besteht dessen konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidator fort, soweit keine andere Vertretungsberechtigung beschlossen wird.
- (7) Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 48 LKrO in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 5 b) GemO, den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr sowie einen Lagebericht zu erstellen und ihn nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zuzuleiten.

**§ 18**  
**Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. § 17 Ziffer 1 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Schwäbisch Hall, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**III.**  
**Sonstiges**

**§ 19**  
**Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Gesellschaftern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilt werden. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

**§ 20**  
**Geschäftsplanung**

In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Gesellschaft für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und wird der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind von der Geschäftsführung vorzubereiten und vom Aufsichtsrat zu beschließen (§ 16 Ziffer 2 lit. f)). Dem Landkreis werden die für die Aufstellung des Gesamtab schlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt eingereicht.

**§ 21**  
**Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung des 3. Buches des HGB für große

Kapitalgesellschaften sowie des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgesetzes aufzustellen und zu prüfen. Die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes werden ausgeübt.

- (2) Der Landkreis Schwäbisch Hall ist zu einer Nachprüfung des Jahresabschlusses durch die Einsichtnahme in die Schriftstücke und die Bücher der Gesellschaft berechtigt. § 103 Absatz 1 Ziffer 5 lit. d) und e) Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (3) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen.
- (4) Nachdem der Abschlussprüfer der Geschäftsführung den Prüfungsbericht vorgelegt hat, legt die Geschäftsführung diesen unverzüglich der Gesellschafterversammlung vor. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung - nach Prüfung durch den Aufsichtsrat - den Vorschlag für die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. Soweit erforderlich kann die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen und hören.
- (6) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekanntzugeben und gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Von den großenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat die Geschäftsführung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

**§ 22**  
**Information des Landkreises und Prüfung**

- (1) Dem Landkreis werden Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) GemO), soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.
- (2) Die Gesellschaft räumt den gesetzlich bestimmten Prüfbehörden die in § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. d) und 3) GemO vorgesehenen Prüfrechte ein.

**§ 23**  
**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der gewollten Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

**§ 24**  
**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Rechts- und Steuerberatung, die Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie ggf. anfallende Steuern bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.